

Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung **„Münchehägener Forst“ (LSG NI 72)**

Verpflichtung und Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet „Münchehägener Forst“ sichert einen Teil des Vogelschutzgebietes „Schaumburger Wald“ (V 67), welches aufgrund seiner Eigenschaft als Lebensraum für zahlreiche geschützte Vogelarten wie Schwarz-, Mittel- und Grauspecht sowie Rot- und Schwarzmilan nach den Vorgaben der Europäischen Union (EU) verpflichtend unter hoheitlichen Schutz zu stellen ist. Damit bildet es einen Bestandteil des größten europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“, welches die Sicherung und Wahrung der Artenvielfalt und bestimmter Lebensräume für heutige und zukünftige Generationen zum Ziel hat.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Münchehägener Forst“ durch den Landkreis Nienburg (Weser) gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dient also in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Vogelschutzrichtlinie ergeben.

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf ca. 38 ha innerhalb der Verwaltungsgrenze der Stadt Rehburg-Loccum im Landkreis Nienburg (Weser). Es liegt etwa 2 km südlich von Münchehagen an der Grenze zum Landkreis Schaumburg und stellt den nördlichsten Bereich des Vogelschutzgebietes „Schaumburger Wald“ dar. Bei dem Gebiet handelt es sich ausschließlich um forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese sind durch Laub- und Nadelmischwaldbestände in unterschiedlichen Altersklassen geprägt und reichen vom reinen Fichtenforst über Mischwälder aus Buche und Kiefer bis zu naturnahen Laubmischwäldern mit Buche und Eiche.

Aufgrund der vorhandenen Waldlebensräume im Gebiet, ist der günstige Erhaltungszustand (= EHZ B), insbesondere der wertbestimmenden Spechtarten Mittelspecht (EHZ B), Schwarzspecht (EHZ B) und Grauspecht (EHZ B) sowie der für das Gebiet maßgeblichen Vogelarten Waldschnepfe (EHZ B), Wendehals (EHZ B), Rotmilan (EHZ B), Schwarzmilan (EHZ B) und Wespenbussard (EHZ B), durch den Erlass der Verordnung zu erhalten bzw. zu entwickeln und ggf. widerherzustellen (Anm.: Die Bewertung der EHZ der hier genannten Arten bezieht sich auf das gesamte Vogelschutzgebiet).

Schutzzweck und Schutzziele

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt vornehmlich im Schutz vorhandener Lebensstätten und Lebensräume wildlebender und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die zuvor genannten Arten, in erster Linie durch die Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände. Hierzu zählt neben einem ausreichend hohen Anteil von Alt- und Totholz, auch der Erhalt von

Höhlen-, Horst- und Habitatbäumen (Einzelbäume sowie Baumgruppen). Zusätzlich soll die lokal vorkommende Insektenpopulation, insbesondere die Ameisen, geschützt bzw. gefördert werden, da diese die entscheidende Nahrungsgrundlage für die Vogelarten im Gebiet darstellt. Gleichzeitig soll das Gebiet auch der Erholung des Menschen dienen.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele ergeben sich aus dem Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet „Schaumburger Wald“ (V 67). Bei den unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 aufgeführten Vogelarten Mittel-, Schwarz- und Grauspecht, handelt es sich um wertbestimmende Arten des V 67, für die vorrangig Schutzbestimmungen festzulegen sind, um die Lebensbedingungen erhalten, entwickeln und ggf. wiederherzustellen zu können. Die o. g. Arten sind aktuell im Gebiet nachgewiesen bzw. kommen in direkter Umgebung vor. Weitere Ergänzungen der Schutzbestimmungen resultieren aus den Lebensraumansprüchen der unter § 2 Abs. 5 genannten und für das Gebiet maßgeblichen Arten.

Zukünftig notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden anhand der Ansprüche der im Schutzzweck genannten Arten im Zuge eines Managementplans erarbeitet.

Schutzbestimmungen und Freistellungen

Die Notwendigkeit der Einschränkungen ergibt sich aus den Bestimmungen des BNatSchG und den europarechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung und Förderung der Vogelarten des „Münchehägener Forstes“ im Gebiet.

Nach dem BNatSchG sind zunächst alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

In der Verordnung werden daher Schutzbestimmungen, die mit Einschränkungen der Nutzung einhergehen, aber auch Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen formuliert.

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ergeben sich aus dem „Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (sog. Walderlass) vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300) nebst Anlage und dem Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern - Leitfaden für die Praxis“ vom 20.02.2018. Diese wurden um weitere notwendige Vorgaben, die sich u.a. aus den Vollzugshinweisen des NLWKN ergeben, wie die Anreicherung von Totholz, den eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie der Einbringung von mindestens 80 % standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten ergänzt, die den Spechten sowie anderen im Gebiet ansässigen Tier- und Pflanzenarten zu Gute kommen.

Zu § 3 Abs. 2 Nr.

1. Das Schutzgebiet soll möglichst störungsarm bleiben, um insbesondere den im Gebiet vorhandenen Arten und auch sich ggf. in Zukunft ansiedelnden weiteren Arten einen geeigneten Lebensraum zu bieten. Das Störungsverbot bezieht sich dabei auf Lärmgeräusche, die über das alltägliche Maß hinausgehen. Dazu zählen somit nicht Geräusche, die z. B. in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Baumfällung o. ä.) im Schutzgebiet stehen.
2. Das Zelten stellt eine Beeinträchtigung dar, die geeignet ist die Tiere, insbesondere die Vögel im Gebiet, nachhaltig zu stören. Der mit Zeltaktivitäten einhergehende über das normale Maß hinausgehende Geräuschpegel sowie das Zurücklassen von Müll und anderem Unrat führen zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des LSG und sind deshalb zu unterbinden.
3. Siehe 1.
4. Das Einbringen und die Ansiedlung von gebietsfremden und invasiven Arten, wie z. B. Japanischem Staudenknöterich oder Indischem Springkraut, führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter und sind deshalb zu unterbinden. Insbesondere die Ablagerung von Grüngutabfällen und die darin vorhandenen Pflanzenteile und Samen von Gartenpflanzen sorgen für eine Einwanderung entsprechender Pflanzen in das LSG. Durch eine massenhafte Vermehrung einzelner Pflanzenarten kann die vorhandene natürliche Krautschicht und somit der Lebensraum von verschiedenen Insektenarten des Gebietes aufgrund der starken Konkurrenzkraft dieser invasiven Pflanzen erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tierarten resultiert aus dem § 44 BNatSchG und dient hier insbesondere der Verdeutlichung der Schutzwürdigkeit von Ameisen in ihrer Funktion im Naturhaushalt der Wälder sowie als Nahrungsgrundlage der wertbestimmenden Spechtarten. Im Fall nachgewiesener Brutvorkommen der maßgeblichen Arten Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan und der eventuell zukünftig im Gebiet nistenden Vögel wie Schwarzstorch und Seeadler (Vorkommen bisher nur auf Seiten des LK Schaumburg), behält sich die zuständige Naturschutzbehörde (= untere Naturschutzbehörde (UNB)) vor, Horstschutzzonen in der Zeit der Brut- und Aufzuchtzeit einzurichten, um Störungen zu vermeiden.
6. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart stellt einen Lebensraumverlust für die wertbestimmenden und maßgeblichen Arten des LSG dar. Wie in den Erhaltungszielen unter § 2 Abs. 4 dargestellt, sind die Spechte vorwiegend auf Bäume, insbesondere auf das Vorkommen von ausreichend alten Laubbäumen, angewiesen. Eine Umwandlung wirkt sich somit negativ auf die Erhaltungszustände der im Gebiet vorkommenden Arten aus und ist zu unterbinden.
7. Siehe **Schutzbestimmungen und Freistellungen**

Zu § 4 Abs. 1 Nr.

1. Zur Erhaltung der Nahrungsgrundlage der Spechte (vorwiegend holzbewohnende Insekten und Ameisen) und der weiteren maßgeblichen Vogelarten sowie zur Erhaltung der natürlichen Krautschicht der Wälder, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entsprechend einzuschränken. In Fällen von Kalamitäten (z. B. massivem Käferbefall), die den Baumbestand und damit wiederum die Lebensgrundlage der o. g. Arten bedrohen, sollen Ausnahmen in Form einer Erlaubnis und unter weiteren Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde, zur Wahrung des Schutzzweckes, möglich sein.
2. Der Neu- bzw. Ausbau von Wegen und Straßen hängt i. d. R. mit einem höheren Flächenbedarf zusammen und führt somit zu einer Verkleinerung des Lebensraums der im Gebiet lebenden Arten und stellt zudem einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Um eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der wertbestimmenden und maßgeblichen Arten zu verhindern, kann hierbei nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde eine Erlaubnis erteilt werden. Diese verhindert insbesondere die erhebliche Beeinträchtigung oder Entfernung von Habitatbäumen (z. B. Totholz-, Horst- oder Höhlenbäume), Ameisenhaufen und weiteren Schutzgütern im LSG. Die Zerschneidung der Landschaft durch die Anlage von neuen Wegen und Straßen kann zudem den Erholungswert des Gebietes deutlich senken und ist auch deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen zu erlauben.
3. Siehe 3.
4. Der Erlaubnisvorbehalt dient neben dem etwaigen Flächenbedarf der Maßnahmen (siehe 3.), auch der Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen durch entsprechende Erdarbeiten und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Durch Vorgaben z. B. zum Zeitpunkt der Arbeiten (außerhalb der Brutzeit) sollen Verschlechterungen vermieden werden.

Zu § 5 Abs. 1 Nr.

1. Das Befahren des LSG außerhalb der Straßen und Wege ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 untersagt. Um die ordnungsgemäße, von den Verboten der Verordnung freigestellte Nutzung der Waldflächen durch die FlächeneigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zu ermöglichen, wird das Befahren der Grundstücke für diese Personengruppe freigestellt.
2.
 - a) Der eingeschränkte Zeitraum für den Holzeinschlag und die Pflege ergibt sich aus den Regelungen des Walderlasses und kommt insbesondere den Spechten zu Gute. Diese Vorgabe dient auch dem Schutz der Tiere und ihrer Lebensstätten während der Setz- und Aufzuchtzeit.

Außerhalb des Zeitraumes kann die Naturschutzbehörde ihre Zustimmung für eine Entnahme in den Fällen erteilen, in denen gewisse Witterungsverhältnisse vorliegen, die ein Abweichen vom genannten Zeitraum aus forstwirtschaftlichen Gründen notwendig machen und wenn der Schutzzweck dabei nicht erheblich beeinträchtigt wird.

b), c), d) Der Erhalt von Altholzbeständen und Markierung von Habitatbäumen entspricht den Vorgaben des Walderlasses. Diese dienen vorrangig den Spechtarten als Lebensstätte. Alt- und Totholzvorkommen sind darüber hinaus Lebensraum für zahlreiche Insektenarten, die wiederum die Nahrungsgrundlage für die Spechte darstellen. Aufgrund der starken Bindung des Mittelspechtes an stehendes Totholz muss dieses so lange wie möglich im Bestand gehalten werden.

Nach Kalamitäten (z.B. Stürme oder Käferbefall), zur Wiederaufnahme der Bewirtschaftung durch Anpflanzung oder zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung, ist die Entfernung einer gewissen Anzahl an Totholzbäumen ggf. nötig und soll daher im Einzelfall durch Zustimmung möglich sein.

Das Zufallbringen von stehenden Totholzbäumen darf zudem nur im Einzelfall aus Gründen der Verkehrs- und Arbeitssicherheit sowie der Gefahrenabwehr bei Verbleib des Totholzes im Bestand erfolgen. Hierfür ist eine vorherige Anzeige nötig.

Sollte der Altholzanteil aufgrund von Kalamitäten unter die festgesetzten 20 % fallen, so sind vom Eigentümer sich entwickelnde Altholzanteile in entsprechender Anzahl im Bestand auszuweisen.

e) In Anlehnung an den Walderlass soll die Landschaftsschutzgebietsverordnung neben der Sicherung eines geeigneten Lebensraums für die im Gebiet vorhandenen Arten (Erhöhung des Laubholzanteils) und der Förderung eines vitalen Waldes, auch die natürliche Vielfalt und Schönheit der Landschaft als Ort der Erholung für den Menschen sichern und entwickeln.

f) Siehe Ausführungen zu § 3 Abs. 2 Nr. 6

g) Der punktuelle Einsatz von Pflanzenschutzmitteln meint die Ausbringung per Hand zur Behandlung von einzelnen Pflanzen, z. B. zur Bekämpfung der Späten Traubenkirsche durch die Bestreichung der abgesägten Stubben mit geeigneten Mitteln. Zum Schutz der Greifvögel im Gebiet fällt unter diese Freistellung nicht der Einsatz von Rodentiziden zur Bekämpfung von z.B. Mäusen, da sie die Nahrungsgrundlage dieser Vögel bilden. Der Einsatz bedarf einer Zustimmung, um bei massivem Befall erhebliche wirtschaftliche Einbußen im Einzelfall verhindern zu können.

h) Diese Vorgabe dient dem Schutz der im Gebiet vorhandenen Sumpf- und Bruchwaldstandorte. Eine Entwässerung dieser Standorte und die damit einhergehende Veränderung der Bodenwasserverhältnisse würden zu einer Beeinträchtigung der typischen Bodenvegetation sowie der charakteristischen Baumartenzusammensetzung der Sumpfwälder führen. Aufgrund ihrer Lage und ihres Wasserhaushaltes sind diese Waldbestände nahezu unberührt geblieben und beherbergen alte Eichen, Erlen und

Buchen mit Habitatbaumqualitäten, welche besonders für die Spechte im Gebiet einen wichtigen Lebensraum darstellen.

Das zeitlich befristete Abführen von Oberflächenwasser im Rahmen einer plätze- und streifenweisen Bodenbearbeitung zur Vorbereitung und Sicherung von Kulturen stellt keine Entwässerung dar (Leitfaden zum Walderlass).

3. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes durch gelegentlich stattfindende jagdliche Aktivitäten und deren Begleiterscheinungen, wie das Aufstellen von Ansitzen, sind nicht zu erwarten. Die ordnungsgemäße Jagdausübung wird somit von den Verboten der Verordnung freigestellt.

4. Invasive Arten, wie z. B. die Spätblühende Traubenkirsche können die Schutzgüter im LSG erheblich beeinträchtigen (siehe auch Begründung zu § 3 Abs. 2 Nr. 4). Die mechanische Beseitigung, insbesondere der Spätblühenden Traubenkirsche, dient der Erhaltung der Schutzgüter im LSG und wird deshalb freigestellt.

5. Der Erhalt und die Überwachung von Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sind Maßnahmen zur Sicherung des Allgemeinwohls und sind den Zielen der Verordnung voranzustellen. Die Umsetzung von entsprechenden Unterhaltungsmaßnahmen sind der UNB vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Dies dient dazu, ggf. Nebenbestimmungen festzulegen, um eine möglichst störungsarme Durchführung der Arbeiten im Bezug auf die Schutzgüter des LSG gewährleisten zu können.

6. Durch die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung (hierunter fällt auch der Unterhalt und Ersatz von Durchlassbauwerken) ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zu erwarten. Diese Maßnahmen sind deshalb freigestellt. Das Einbringen von Baustoffen hat durch milieuangepasstes Material zu erfolgen, s. auch Leitfaden zum Walderlass.

7. Pflegemaßnahmen, die den Schutzgütern des LSG zu Gute kommen, sind von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten der Verordnung freigestellt, da sie zu einer Verbesserung der Erhaltungsziele des § 2 der Verordnung beitragen. Nicht von der UNB angeordnete Pflegemaßnahmen sind nur nach Zustimmung der UNB freigestellt. Dies dient dazu, ggf. Nebenbestimmungen festzulegen, um eine möglichst störungsarme und effektive Durchführung der Arbeiten im Bezug auf die Schutzgüter des LSG gewährleisten zu können.

Begriffsdefinitionen

Altholz

Bestand dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mind. 50 cm und/ oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Habitatbaum

Sämtliche Bäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Totholz

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Minstdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 Meter Länge.

Fazit

Die Schutzgebietsausweisung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen innerhalb des Gebietes festzusetzen und um insbesondere für die wertbestimmenden Vogelarten des „Münchehägener Forstes“ Mittel-, Schwarz-, und Grauspecht, sowie für die maßgeblichen Arten Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Wendehals und Waldschnepfe gute Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. diese zu erhalten.

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Fachdienst Naturschutz